



ROB-5-55.1-8761.RL_2-6-4
Manfred Grüntaler

Zimmer 4233
Telefon 2986

München, 27.07.2021

**Rohrleitungsrecht;
Plangenehmigungsverfahren nach § 65 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Erteilung einer unbefristeten Betriebsgenehmigung für das Fernleitungsbündel B-Net 1 der Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH (Bayernoil);
Vorprüfung nach § 7 UVPG**

Prüfvermerk

1. Vorbemerkungen

Die Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH (Bayernoil) betreibt ein ca. 19 km langes Rohrleitungsbündel (B-Net 1) zwischen den Betriebsstandorten der Bayernoil in Vohburg a. d. Donau (Oberbayern) und Neustadt a.d. Donau (Niederbayern) für den Transport von Raffineriegas, flüssigen Kohlenwasserstoffen und Flüssiggas. Dazwischen verläuft die B-Net über den Betriebsstandort der Basell Polyolefine GmbH in Münchsmünster.

Zuletzt gemäß Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz vom 06.07.2001 wurde die Errichtung dieser Rohrleitungsanlage unbefristet, ihr Betrieb jedoch lediglich befristet bis zum 31.12.2021 erteilt. Im damaligen Verfahren wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Bayernoil hat nun die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 65 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine unbefristete Betriebsgenehmigung für das Rohrleitungsbündel B-Net 1 beantragt. Bauarbeiten sind mit dem Vorhaben nicht verbunden, da die B-Net 1 bereits errichtet ist.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Rohrleitungsanlage i.S.d. § 65 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für die Erteilung einer unbefristeten Betriebsgenehmigung (erneut) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden Fall ist § 7 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 19.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Vorhaben

eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn unter Berücksichtigung insb. der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung aufgrund der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 und 5 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde:

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der B-Net 1 sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter zu erwarten sind. Durch die die B-Net 1 sind insb. keine Natura 2000 - Gebiete bzw. Schutzgebiete nach den §§ 21 - 29 BNatSchG unmittelbar betroffen. Das Rohrleitungsbündel ist zudem zwischen den auf bestehenden Betriebsgeländen befindlichen Kopfstationen unterirdisch verlegt. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Rohrleitungsanlage bereits gebaut ist, so dass in naturschutzfachlicher Hinsicht keine neuen bzw. zusätzlichen Eingriffe mit dem Vorhaben verbunden sind.

Im Hinblick auf den Naturschutz sind insb. betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Kontrollbefliegungen der Trasse bzw. Pflegearbeiten und sonstige Begehungen im Schutzstreifen denkbar. Durch entsprechende Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen, insb. Befliegungen in 250 m Höhe in der Brutzeit bzw. Mäharbeiten bzw. das Zurückschneiden im Bereich der Trasse nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, werden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der InfraSerV GmbH & Co. Gendorf KG kommt insoweit zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen die Verwirklichung von Verbotsstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten ist. Dies gilt auch im Hinblick auf die im unmittelbaren Trassenbereich mögliche Temperaturerhöhung im Bodenbereich durch das Rohrleitungsbündel. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag geht jedoch davon aus, dass Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange insoweit auszuschließen sind. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die B-Net 1 bereits betrieben wird und somit im Hinblick auf betriebsbedingte Auswirkungen ein Gewöhnungseffekt eingetreten ist. Durch die Neuerteilung einer unbefristeten Betriebsgenehmigung sind somit keine betriebsbedingten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf naturschutzrechtliche Belange zu erwarten sind.

In den drei Kopfstationen, die im Bereich bestehender Betriebsgelände situiert sind, wurden die Lärm-Immissionen durch die Müller-BBM GmbH überprüft. Dabei hat sich im ergeben, dass die durch die Kopfstationen verursachten Beurteilungspegel um mindestens 19 dB(A) unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten der TA Lärm in der maßgeblichen Nachtzeit

liegen. Damit liegen die betrachteten Immissionsorte gemäß Nr. 2.2 TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Kopfstationen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm im Bereich der Kopfstationen sind somit auszuschließen. Tieffrequente Geräuschimmissionen und Erschütterungen sind dort ebenfalls nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind relevante Lärmemissionen zwischen den Kopfstationen angesichts des unterirdisch verlegten Rohrleitungsbündels nicht zu besorgen. Die Überprüfung der Kopfstationen im Hinblick auf elektromagnetische Felder in den Kopfstationen durch die TÜV Süd Industrie Service GmbH hat zudem ergeben, dass die Vorgaben der 26. BImSchV eingehalten werden. Im Bereich der Kopfstationen sind im bestimmungsgemäßen Betrieb allenfalls diffuse Emissionen über den Luftpfad zu erwarten; insoweit wurde entsprechende Vorsorge getroffen. Es sind somit insb. im Hinblick auf das Schutzgut Mensch mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im bestimmungsgemäßen Betrieb zu rechnen.

Im nichtbestimmungsgemäßen Betrieb sind grundsätzlich Auswirkungen auf die entsprechenden Schutzgüter denkbar, etwa durch das als worst case zu betrachtende Baggerzahn-Szenario. Insoweit würde es zum Austreten von Fördermedien kommen, im Fall einer Entzündung bzw. Verpuffung könnten theoretisch insb. Brandgase bzw. Druckwellen entstehen. Allerdings ist eine Reihe primärer bzw. sekundärer Schutzmaßnahmen vorgesehen. Durch die unterirdische Verlegung der B-Net 1 zwischen den Kopfstationen in grundsätzlich mindestens 1 m Tiefe, Markierungspfählen, regelmäßige Begehungen bzw. Befliegungen der Trasse und das Freihalten eines Schutzstreifens, ein Prozessleitsystem zur Überwachung, Sicherheit gerichtete Fernwirktechnik u.a. zur Notabschaltung, Leckererkennungssysteme und Dichtheitsprüfungen, Alarm- und Einsatzpläne, Werksfeuerwehr im Bereich der Kopfstationen und anderen Maßnahmen ist die Wahrscheinlichkeit derartiger Auswirkungen als gering einzustufen bzw. es können die Auswirkungen derartiger Ereignisse durch entsprechende Gegenmaßnahmen gemäß Alarm- und Einsatzpläne minimiert werden.

Insb. im Trassenbereich außerhalb der Kopfstationen ist durch die unterirdische Verlegung die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen durch die Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs als gering einzustufen, auch im Bereich von Gewässerquerungen. Sollte es hier dennoch zu einem Schadensfall kommen, könnte durch entsprechende Gewässersperren gewässerabwärts eine Schadensminimierung erfolgen. Diese sind insb. vor Natura 2000 - Gebieten vorgesehen, um erhebliche Beeinträchtigungen dieser Gebiete zu verhindern.

Der technische Sachverständige der TÜV Süd Industrie Service GmbH hat eine Reihe technischer Untersuchungen bzw. Bewertungen vorgenommen, insb. Überprüfung von Minderdeckungen, Auswertung von Molchläufen, Werkstoffuntersuchungen, Überprüfung eines erfolgten Austausches von Rohrleitungsteilen, Integritätsuntersuchungen, Lebensdauerabschätzung etc. und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Integrität der B-Net 1 gewährleistet ist und gegen einen weiteren Betrieb keine sicherheitstechnische Bedenken bestehen.

Im Bereich der Kopfstationen, in denen die B-Net 1 Teil eines Betriebsbereichs nach Störfallrecht (Bayernoil-Standorte Vohburg a. d. Donau und Neustadt a. d. Donau) ist bzw. an einen Betriebsbereich (Standort der Basell Polyolefine GmbH in Münchsmünster) angrenzt,

kommt der Sicherheitsbericht zu dem Ergebnis, dass eine ausreichende betriebliche Störfallabwehr gewährleistet ist und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen sind. Der Sachverständige des TÜV Rheinland kommt zu dem Ergebnis, dass die getroffenen Maßnahmen ausreichend sind, um Wechselwirkungen zwischen den Kopfstationen und den umliegenden Anlagen zu verhindern bzw. zu begrenzen. Soweit die Kopfstationen Teil eines Betriebsbereiches sind, können nach Einschätzung des Sachverständigen abstandsverändernde Auswirkungen im Hinblick auf den ermittelten angemessenen Sicherheitsabstand durch die Kopfstationen der B-Net 1 vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Die in den Abstandsgutachten ermittelten Abstände sind danach als ausreichend zu bewerten und für die Kopfstationen ergeben sich keine größeren Auswirkungen durch die vorhandenen Stoffe bei den vorhandenen Betriebsbedingungen. Der Sachverständige kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass gegen einen Betrieb der Kopfstationen grundsätzlich keine Einwände bestehen, da das seitens des Betreibers dargelegte Schutzkonzept im Falle einer Stofffreisetzung und den möglichen Auswirkungen im Falle eines Dennoch-Störfalls als ausreichend bewertet werden kann, dass sich gegenüber den vorhandenen Gefährdungen innerhalb der Betriebsbereiche keine zusätzlichen oder andere Gefährdungen ergeben und die Ausführung und die vorhandene Schutzkonzepte mit denen anderer Kopfstationen in vergleichbaren Betriebsbereichen innerhalb Deutschlands vergleichbar sind.

In den Kopfstationen wurden zudem Überprüfungen der Standsicherheit und des Brandschutzes durchgeführt. Dabei wurden zum einen keine statisch relevanten Schädigungen festgestellt. Zum anderen haben sich keine brandschutztechnischen Bedenken gegen den Betrieb der Kopfstationen ergeben.

Den Antragsunterlagen liegt insb. eine Untersuchung der Büros ILF zugrunde, die sich mit den zu berücksichtigenden Kriterien für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG im Detail befasst. Diese Untersuchung kommt im Ergebnis nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass durch die implementierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter zu erwarten sind. Auf diese Untersuchung wird im Einzelnen verwiesen.

Der technische Sachverständige des TÜV sowie die wasserwirtschaftliche Sachverständige des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind dementsprechend aus sicherheitstechnischer bzw. wasserwirtschaftlicher Sicht im Vorfeld des Plangenehmigungsverfahrens zu dem Ergebnis gekommen, dass insb. unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, der Anforderungen der in den Planunterlagen enthaltenen Nachweise und Berichte und der zu beachtenden Anforderungen zum Weiterbetrieb der B-Net 1 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist

Die höheren Naturschutzbehörden der Regierung von Oberbayern und der Regierung von Niederbayern sind aus Sicht des Naturschutzes ebenfalls zu dem Ergebnis gekommen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Grundlage hierfür ist insb., dass es sich um eine bestehende Rohrleitungsanlage handelt ohne neue bzw. zu-

sätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft und dass durch die Verlängerung der Betriebsgenehmigung keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt im Vergleich zum bereits laufenden Betrieb zu erwarten sind. Schutzgebiete nach den §§ 21 - 29 BNatSchG werden zudem durch die bestehende Rohrleitungsanlage nicht unmittelbar berührt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergibt sich aus der Gesamtschau aller maßgeblichen Gesichtspunkte somit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Erteilung einer unbefristeten Betriebsgenehmigung nicht zu erwarten sind.

3. Fazit

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Neuerteilung der unbefristeten Betriebszulassung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind; es besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer (erneuten) Umweltverträglichkeitsprüfung.

gez.

Grüntaler
Regierungsrat